

Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Folgenden EVU genannt,

wie folgt.

I. Präambel

Die GKB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt).

Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die gesamte Eisenbahninfrastruktur der GKB nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen in dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung angeführten Umfang.

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind die

- Anlage 1 Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog
- Anlage 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) inkl. Anhänge
- Anlage 3 Zugtrassenvereinbarung (Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

Die Anlagen 1 und 2 sind im Internet unter <http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> abrufbar.

II. Vertragsgegenstand/Leistungen der GKB

Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die GKB dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GKB entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung (Anlage

3) festgelegten Umfang sowie gemäß Fahrplan und erbringt die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Leistungen.

Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind vom gegenständlichen Vertrag nicht erfasst und mit den zuständigen Leistungserbringern gesondert zu vereinbaren.

III. Leistungen des EVU

Sämtliche nicht von der GKB erbrachten Leistungen sind, ausgenommen für den Fall der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung durch die GKB, gemäß Punkt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen.

IV. Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt II. von der GKB zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3), sowie aus den in den SNNB samt Produktkatalog (Anlage 1) festgelegten Sätzen.

V. Sonstige Bestimmungen

Das EVU bestätigt, je ein Exemplar der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden SNNB inkl. Produktkatalog (Anlage 1), den AGB inkl. Anhängen (Anlage 2) und der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) ausgehändigt erhalten zu haben.

Das EVU hat der GKB auf Verlangen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen, dass es die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2 der Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB, Anlage 1) erfüllt.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der GKB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, soweit in den AGB (Anlage 2) nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils die GKB und das EVU eine erhalten.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

.....
EVU XXXX

Anlage 3:

ZUGTRASSENVEREINBARUNG

(Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

zum Infrastrukturnutzungsvertrag vom abgeschlossen zwischen

der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Folgenden EVU genannt.

I. Basisleistungen der GKB

Die GKB gestattet dem EVU vom bis zum die Nutzung der gesamten Eisenbahninfrastruktur der GKB, gemäß den ausgearbeiteten Fahrplanunterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung sind. Verkehrstage, Saisonierung, Anzahl der Züge je Verkehrstag und Zugart ergeben sich aus den Fahrplanunterlagen.

Die GKB teilt gemäß Punkt 12.3 der AGB (Anlage 2) dem/der vom EVU unter Punkt V. dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartner/stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position eines Zuges mit.

Die GKB informiert das EVU bzw. leistet ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte 15 und 16 der AGB (Anlage 2).

Das EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der GKB gemäß dem unter Punkt I., 1. Absatz angeführten Fahrplan an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen.

II. Leistungen des EVU

Das EVU ist verpflichtet, der GKB spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorzulegen.

III. Pflichten

Eine über Punkt I. hinausgehende Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GKB während der laufenden Fahrplanperiode oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bedarf einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesene Fahrwegskapazität ergibt sich aus den jeweils von der GKB auszuarbeitenden Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes 6 der AGB (Anlage 2) entsprechen. Die wagentechnische Untersuchung bzw. die Bremsprobe erfolgt durch das EVU.

IV. Entgelt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Die Preise für die Zugfahrt und für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die GKB richten sich nach dem jeweils gültigen Produktkatalog (Anlage 1).

Die Endabrechnung erfolgt auf Basis der für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der GKB jeweils geltenden Benützungsentgeltbestimmungen und den vom EVU tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie genutzten Eisenbahninfrastrukturanlagen.

Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart: 14 Tage netto (ohne Abzug).

V. Ansprechpartner

GKB:

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Köflacher Gasse 35-41

8020 Graz

Tel.:

Fax:

E-Mail:

EVU: